

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Philosophie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Philosophie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1)Das Studium des Fachmoduls Philosophie erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelungen) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt

¹ Mitt.bl. BM M-V S.511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen auf das

- | | |
|---|-------------|
| 1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul) | 300 Stunden |
| 2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul) | 300 Stunden |
| 3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden |
| 4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden |
| 5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden |
| 6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden |
| 7. Wahlpflichtmodul I | 270 Stunden |
| 8. Wahlpflichtmodul II | 180 Stunden |
| 9. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden |

(3)Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1)Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2)Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3)Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist

durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul) über ein Semester
7. Wahlpflichtmodul I über ein Semester
8. Wahlpflichtmodul II über ein Semester

Die Wahlpflichtmodule betreffen die Gebiete Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie; Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik; Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie; Philosophie Nord- und Osteuropas.

(2) Im Fachmodul Philosophie werden acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1. „Einführung in die Philosophie“	2 Sem.	300	10
2. „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“	2 Sem.	300	10
3. „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7

4. „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
5. „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
6. „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	1 Sem.	210	7
7. „Wahlpflichtmodul I“	1 Sem.	270	9
8. „Wahlpflichtmodul II“	1 Sem.	180	6

(3)Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit dem generellen Ziel der verlässlichen Beherrschung der Grundbegriffe und -verfahren der unter Absatz 1 bezeichneten Gebiete studiert. Besondere Qualifikationsziele sind im

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul): Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie

7. Mikromodul „Wahlpflichtmodul I“: Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie
8. Mikromodul „Wahlpflichtmodul II“: Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Philosophie“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ im dritten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ im dritten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ dem vierten Fachsemester
6. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ im vierten Fachsemester
7. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul I“ im fünften Fachsemester
8. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul II“ im sechsten Fachsemester

(2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Philosophie“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
2. Mikromodulprüfung „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“: 180-minütige Klausur
3. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur oder schriftliche Hausarbeit (10 bis 15 Seiten)

4. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
5. Mikromodulprüfung „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
6. Mikromodulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur oder schriftliche Hausarbeit (10 bis 15 Seiten)
7. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul I“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
8. Mikromodulprüfung „Wahlpflichtmodul II“: 180-minütige Klausur.

(3) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (Klausur oder schriftliche Hausarbeit) besteht, wird sie von dem/der Prüfenden im Einvernehmen mit dem/der Studierenden getroffen. Mindestens eine der Mikromodulprüfungen ist als schriftliche Hausarbeit abzulegen.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt: Der Studierende soll generell nachweisen, dass er die Grundbegriffe und -verfahren der in § 3 genannten Stoffgebiete in eigenständiger Weise beherrscht. Im besonderen sind nachzuweisen im

1. Mikromodul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul): Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie
2. Mikromodul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen
3. Mikromodul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; . Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
4. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie

5. Mikromodul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
6. Mikromodul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul): Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
7. Mikromodul „Wahlpflichtmodul I“: Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie
8. Mikromodul „Wahlpflichtmodul II“: Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise BASTO Philosophie § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Der Studierende soll nachweisen, dass er die in § 4 Abs. 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1163